

Der Text dieser Studienordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.

Studienordnung für den Studiengang Werkstoffwissenschaften an der Universität Erlangen-Nürnberg

Vom 2. Februar 2000 (KWMBI II S. 754)

Auf Grund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 des bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Studienordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen durch die jeweils maskuline Form in der nachstehenden Satzung bringt den Auftrag der Hochschule, im Rahmen ihrer Aufgaben die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung von Mann und Frau zu verwirklichen und für die Frauen bestehende Nachteile zu beseitigen, sprachlich nicht angemessen zum Ausdruck. Auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen wird jedoch verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Fachprüfungsordnung für den Studiengang Werkstoffwissenschaften (FPrOWW) vom 29. September 1977 (KWMBI II 1978 S.1), zuletzt geändert durch Satzung vom 9. Oktober 1996 (KWMBI II S. 1285), Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums, einschließlich der in den Studiengang eingeordneten industriepraktischen Tätigkeit für den Studiengang der Werkstoffwissenschaften an der Universität Erlangen-Nürnberg.

§ 2

Studiendauer

¹Das Studium der Werkstoffwissenschaften setzt sich aus Lehrveranstaltungen im Umfang von 196 Semesterwochenstunden (SWS), verteilt auf acht Semester, zusammen. ²Hinzu kommen mindestens 12 Wochen für die Ableistung der praktischen Tätigkeit und sechs Monate für die Durchführung der Diplomarbeit. ³Die Studiendauer nach Satz 1, eine gegebenenfalls darüber hinausreichende Prüfungszeit zur Durchführung des letzten Abschnitts der Diplomhauptprüfung, sowie die Regelbearbeitungszeit für die Diplomarbeit, ergeben die Regelstudienzeit im Sinne des Art. 71 Abs. 4 Satz 1 BayHSchG in der derzeit gültigen Fassung.

§ 3

Studienbeginn

Diese Studienordnung und der ihr zugrunde liegende Studienplan bauen auf einem Studienbeginn zum Wintersemester auf.

§ 4

Studienvoraussetzungen

¹Neben der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife sind keine weiteren Voraussetzungen für die Aufnahme des Studiums notwendig. ²Fremdsprachenkenntnisse, insbesondere Kenntnisse der englischen Sprache sind für ein erfolgreiches Studium von hohem Nutzen.

§ 5

Ziel des Studiums

(1) Das Studium bereitet auf die Tätigkeit des Diplomingenieurs Werkstoffwissenschaften in anwendungs-, forschungs- und lehrbezogenen Tätigkeitsfeldern vor.

(2) Typische Aufgaben eines Diplomingenieurs Werkstoffwissenschaften reichen von der Grundlagenforschung bis zur Anwendung und lassen sich z.B. wie folgt einteilen:

1. Aufstellung und kritische Prüfung von werkstoffwissenschaftlichen (physikalisch-chemischen) Modellen, um mit deren Hilfe neue Werkstoffe zu entwickeln oder eine Verbesserung der Eigenschaften bereits bekannter Werkstoffe vorauszusagen und Wege für ihre Herstellung aufzuzeigen (**Grundlagenforschung**).

2. Festlegung gut reproduzierbarer Messgrößen und Entwicklung von Methoden zu ihrer exakten Bestimmung. Sofern diese Messgrößen als Kontrollmöglichkeit für Hersteller und Verarbeiter oder als Konstruktionsunterlagen für Ingenieure dienen sollen, fasst man diesen Bereich als Werkstoffprüfung zusammen, die eigentliche Kontrolle als Qualitätsüberwachung.

3. Entwicklung von Werkstoffen mit bisher noch nicht erreichten Eigenschaften durch Kombination von technologischer Erfahrung mit Ergebnissen der Grundlagenforschung (**Werkstoffentwicklung**).

4. Entwicklung neuer Herstellungs- und Verarbeitungsverfahren für bereits bekannte Werkstoffe; Verminderung des Aufwandes für die technische Fertigung; Schaffung der Voraussetzungen für eine Produktion im großen Maßstab; Erhöhung der Gleichmäßigkeit der Eigenschaften als Voraussetzung für eine wirtschaftliche Produktion (**Werkstofftechnologie**).

5. Erschließung neuer Verwendungsmöglichkeiten für bekannte oder neu entwickelte Werkstoffe im Gesamtbereich der Technik (**Anwendungstechnik**).

6. Beratung von Konstrukteuren und Verbrauchern über optimale Werkstoffauswahl (**Werkstoffberatung**).

7. Untersuchung von Teilen, die im Betrieb geschädigt wurden und Entwicklung von Maßnahmen, derartige Schäden zu verhindern (**Schadensanalyse**).

(3) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung im Studiengang Werkstoffwissenschaften wird der akademische Grad "Diplom-Ingenieur Univ." beziehungsweise "Diplom-Ingenieurin Univ. (abgekürzt in beiden Fällen: "Dipl.-Ing. Univ.") verliehen, an Absolventinnen auf Antrag in männlicher Form.

§ 6

Wesentlicher Inhalt des Studiums

(1) ¹Die für das eigentliche Fachstudium erforderliche Wissensgrundlage in Physik, Chemie und Mathematik bildet neben den ingenieurwissenschaftlichen Grundlagen den Hauptgegenstand des Grundstudiums. ²"Erforderliche Wissensgrundlage" bedeutet dabei nicht nur, dass die später unbedingt notwendigen Kenntnisse angeeignet werden, sondern vielmehr eine im Rahmen der verfügbaren Zeit möglichst breite

und gründliche Ausbildung mit dem Ziel, physikalische, chemische und mathematische Denk- und Arbeitsweisen kennen zu lernen. ³Es ist dies bei der heutigen dynamischen Entwicklung auch auf dem Gebiet der Werkstoffwissenschaften eine Frage der "Zukunftssicherheit"; die naturwissenschaftliche Allgemeinbildung, die in den ersten zwei Studienjahren erarbeitet wird, soll dabei helfen, die später im Berufsleben auftretenden Entwicklungen schnell und sicher nachvollziehen zu können.

(2) ¹Im Hauptstudium stehen Lehrveranstaltungen über theoretische, experimentelle und technologische Aspekte der einzelnen Werkstoffgruppen im Vordergrund, ergänzt durch moderne Methoden der Informations- und Kommunikationstechnik und eine auf Ingenieure zugeschnittene Betriebswirtschaftslehre. ²Während dieser Zeit soll der Student auch an Hand einer Studienarbeit zeigen, dass er eine begrenzte Aufgabe mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und lösen kann. ³Nach dem achten Semester ist das Hauptstudium planmäßig abgeschlossen, so dass im neunten Semester die mündliche Diplomhauptprüfung abgelegt werden kann. ⁴Als letzter Teil der Diplomhauptprüfung schließt sich die Diplomarbeit an.

§ 7

Aufbau des Studiums, Studienabschnitte, Studieninhalte im einzelnen

(1) ¹Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium mit einer Dauer von vier Semestern und ein Hauptstudium mit einer Dauer von vier Semestern, an die sich ein Prüfungssemester anschließt, in dem die Einzelprüfungen der Diplomhauptprüfung und die Diplomarbeit abgelegt werden. ²Das Grundstudium wird mit der Diplomvorprüfung, das Hauptstudium mit der Diplomhauptprüfung abgeschlossen.

(2) ¹Im Hauptstudium ist von den sieben Studienrichtungen

I. Allgemeine Werkstoffeigenschaften

II. Werkstoffkunde und Technologie der Metalle

III. Glas und Keramik

IV. Korrosion und Oberflächentechnik

V. Polymerwerkstoffe

VI. Werkstoffe der Elektrotechnik

VII. Mikrocharakterisierung und Werkstoffverhalten

das Hauptfach und ein erstes Nebenfach zu wählen, letztgenanntes mit einem Umfang von in der Regel 12 bis - 14 SWS. ²Ein zweites Nebenfach kann aus dem Gesamtbereich der technisch-naturwissenschaftlichen Fächer gewählt werden. ³Es soll im Umfang dem ersten Nebenfach entsprechen. ⁴Auch andere Fächer kommen als zweites Nebenfach in Frage, wenn sie mit dem gewählten Hauptfach in sinnvollem Zusammenhang stehen und durch einen Lehrstuhl an der hiesigen Universität vertreten werden. ⁵Über einen entsprechenden Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) ¹Für das Fach Werkstoffwissenschaften ist eine anerkannte praktische Tätigkeit (**Industriepraktikum**) von insgesamt 12 Wochen bis zur Meldung zur Diplomhauptprüfung nachzuweisen. ²Sie kann in Abschnitte aufgeteilt werden, die mindestens vier aufeinander folgende Arbeitswochen umfassen. ³Der im folgenden aufgeführte Ausbildungsplan ist als Empfehlung zu verstehen. ⁴Abweichungen hiervon sind statthaft, sofern der angegebene Umfang der Ausbildung nicht wesentlich verändert wird. ⁵Bei außergewöhnlichen Ausbildungszielen ist es zweckmäßig, die Studienberater vorher zu befragen:

Teil 1: Handwerkliche Verfahren (z.B. Bohren, Drehen, Fräsen) vier Wochen
Teil 2: Technische Verfahren. z.B. metallverarbeitende Verfahren (Gießen, Umformen), glastechnische oder keramische Produktionsverfahren, Kunststoffverarbeitung, Produktionsverfahren in der elektrotechnischen Industrie oder dergleichen vier Wochen

Teil 3: Werkstoffprüfung und -abnahme vier Wochen.

(4) ¹Es ist dem Praktikanten überlassen, an welchem Werkstoff (Metall, Glas, Kunststoff etc.) die Kenntnisse für die Teile 2 und 3 erworben werden. ²Innerhalb der werkstoffwissenschaftlichen Abschlussrichtungen werden die Industriepraktika gegenseitig anerkannt. ³Teil 2 und 3 können gegebenenfalls als Werkstudent abgeleistet werden, jedoch nur fachbezogen und bei Vorlage entsprechender Nachweise (Absatz 6).

(5) ¹Das Industriepraktikum kann auch vor Studienbeginn abgeleistet werden. ²Dies empfiehlt sich besonders für den ersten Teil. ³Die Teile 2 und 3 sollten dagegen vorzugsweise im Hauptstudium absolviert werden.

(6) Zum Nachweis der praktischen Tätigkeit sind folgende Unterlagen vorzulegen:
1. Für den ersten Teil des Praktikums ein formales Berichtsheft, wie es in den Betrieben auch für die Lehrlingsausbildung verwendet wird.
2. Für die Teile 2 und 3 des Praktikums eine Darstellung und Erläuterung der Tätigkeit im Umfang von etwa zwei Seiten pro Woche, wobei konkrete Ergebnisse und Arbeiten exemplarisch dargestellt werden müssen.
3. Firmenzeugnisse oder -bestätigungen.

(7) ¹Nach Ableistung der gesamten praktischen Tätigkeit ist deren Anerkennung bei den Studienberatern des jeweiligen Hauptfaches zu beantragen. ²Diese Anerkennung ist bei der Anmeldung zur Diplom-Hauptprüfung vorzulegen. ³Eine abgeschlossene Lehre oder andere praktische Tätigkeiten können anstelle des Industriepraktikums anerkannt werden, soweit sie die in diesem geforderten Ausbildungsziele umfassen. ⁴Dies ist durch entsprechende, bestätigte Berichte und Zeugnisse nachzuweisen.

(8) ¹Für den Studiengang ist von einer **Gesamtsemesterwochenstundenzahl** (SWS) von etwa
im Grundstudium 100 SWS
im Hauptstudium 96 SWS auszugehen.
²Hiervon entfallen
im Grundstudium 100 SWS
im Hauptstudium etwa 90 SWS (unterschiedlich bei den sieben Abschlussrichtungen) auf Pflichtlehrveranstaltungen,
im Grundstudium 0 SWS
im Hauptstudium etwa 6 SWS (unterschiedlich bei den sieben Abschlussrichtungen) auf Wahlpflichtveranstaltungen.
³Dazu kommen 12 Wochen für das Industriepraktikum (in der vorlesungsfreien Zeit) und sechs bis maximal neun Monate für die Diplomarbeit (nach dem achten Semester).

(9) Grundstudium:

¹Das Grundstudium (erstes bis viertes Semester) umfasst folgende Lehrveranstaltungen:

1. Werkstoffkunde I - IV, neun SWS im ersten bis vierten Semester
2. Mathematik für Ingenieure I - IV, 24 SWS im ersten bis vierten Semester
3. Experimentalphysik, 17 SWS im ersten bis dritten Semester
4. Allgemeine und Anorganische Chemie, sieben SWS im ersten und zweiten Semester und vier Wochen Praktikum in der vorlesungsfreien Zeit nach dem ersten Semester
5. Organische Chemie, vier SWS im zweiten Semester und eine Woche Praktikum in der vorlesungsfreien Zeit nach dem zweiten Semester
6. Physikalische Chemie, sechs SWS im zweiten und dritten Semester und 12 Praktikumsversuche im vierten Semester
7. Technisches Zeichnen, drei SWS im ersten Semester
8. Technische Mechanik (Festigkeitslehre), fünf SWS im dritten Semester
9. Kristallographie, vier SWS im ersten Semester
10. Röntgenkurs, zwei SWS im zweiten Semester
11. Grundpraktikum Werkstoffwissenschaften, 10 SWS im vierten Semester.*

²Die genaue Verteilung der Semesterwochenstunden (SWS) auf Vorlesungen und Übungen ergibt sich aus dem Studienplan (§ 10), Anzahl und Art der Scheine, die zur Zulassung zur Diplomvorprüfung notwendig sind, aus § 6 der FPrO WW.

**Anmerkung: Der Schein über das Grundpraktikum ist bei der Zulassung zur Diplomhauptprüfung vorzulegen. Aus didaktischen Gründen sollte das Grundpraktikum aber bereits am Ende des Grundstudiums absolviert werden.*

(10) Hauptstudium

A) Die Inhalte des Hauptstudiums der Werkstoffwissenschaften (Haupt- und erstes Nebenfach) lassen sich in folgende sieben Hauptgebiete gliedern:

1. Allgemeine Werkstoffeigenschaften

Beispiele für Vorlesungsinhalte:

Mikrostrukturelle Grundlagen des Werkstoffverhaltens (Festkörperthermodynamik, Diffusion, Mechanische Eigenschaften, Plastizität und Bruch, Phasenumwandlungen und Festkörperreaktionen), Experimentelle Methoden der Werkstoffwissenschaften (Probenherstellung, Festigkeitsprüfung, Licht- und Elektronenmikroskopie, Röntgenverfahren).

2. Werkstoffkunde und Technologie der Metalle:

Beispiele für Vorlesungsinhalte:

Grundlagen der Gefügeeinstellung, der Werkstoffprüfung und der Formteiltechnik; die wichtigsten Legierungssysteme, einschließlich ihrer Eigenschaften, Anwendung und Verarbeitung für Stahl, Aluminium, Magnesium, Kupfer, Refraktärmetalle, Kontaktwerkstoffe, Hartmetalle und Verbundwerkstoffe.

3. Glas und Keramik

Beispiele für Vorlesungsinhalte:

Chemisch-physikalische Grundlagen der Werkstoffe Glas und Keramik, Technologien ihrer Herstellung, ihre Eigenschaften und Anwendungen. Insbesondere Hochleistungskeramik, Elektrokeramik, Biokeramik, Sondergläser, Verbundwerkstoffe für moderne Anwendungen. Vermittlung der Beziehung zwischen Rohstoffen, Herstellung, und Eigenschaften.

4. Korrosion und Oberflächentechnik

Beispiele für Vorlesungsinhalte:

a) Korrosion der Metalle:

Physikalisch-chemische Grundlagen (Thermodynamik und Kinetik, Passivität, lokalisierte Korrosion), Praxisaspekte der Korrosion (Korrosion in Industrieanlagen, Korrosionsschutz), Hochtemperaturkorrosion, Spannungsrisskorrosion.

b) Oberflächentechnik:

Grenzflächenchemie (theoretische Grundlagen der Oberflächentechnik), Oberflächenanalyse (oberflächenspektroskopische Methoden), Praxis der Oberflächentechnik (metallische Überzüge, organische Beschichtungen, CVD- und PVD-Verfahren), Tribologie (Reibung, Verschleiß und Schmierung).

5. Polymerwerkstoffe

Beispiele für Vorlesungsinhalte:

Werkstoffkunde der Polymerwerkstoffe (molekularer Aufbau, Viskoseelastizität, physikalische Eigenschaften), Prüfung von Polymerwerkstoffen, Chemie der Polymerwerkstoffe (Synthese, Modifizierung), kautschukelastische Werkstoffe, Grundlagen der Polymerverarbeitung, Technologie der Polymerwerkstoffe (Rheologie, Copolymer, Polymermischungen, Anwendungen).

6. Werkstoffe der Elektrotechnik

Beispiele für Vorlesungsinhalte:

Werkstoffe der Elektrotechnik (Metalle, Halbleiter, dielektrische und magnetische Werkstoffe, Leiter und Isolatoren, Magnetische Werkstoffe, Halbleitertechnologie).

7. Mikrocharakterisierung und Werkstoffverhalten

Beispiele für Vorlesungsinhalte:

Realstruktur der Werkstoffe (Versetzungen und Grenzflächen; Elektronenmikroskopische Analysen- und Messtechnik), Experimentelle Methoden der Mikrocharakterisierung (mechanische Prüfverfahren; Abbildung, Beugung und Analytik mit Teilchen und Wellen), Werkstoffe und Verfahren der Photovoltaik, Ausgewählte Kapitel der Elektronenmikroskopie (Beugungsverfahren; Analytik), Numerische Bildsimulation.

B) Hinzu kommen als gemeinsame Lehrveranstaltungen:

Betriebswirtschaftslehre, Einführung in die Programmierung für Ingenieure, Theoretische Grundlagen der Werkstoffwissenschaften I und II, Konstruktionslehre.

(11) ¹Generell gilt für die **Praktika** folgende Regelung:

Voraussetzung zum Grundpraktikum ist die bestandene Diplomvorprüfung in den Fächern "Mathematik I + II" und "Werkstoffkunde I + II". ²Ausnahmen können auf begründeten Antrag des Studenten vom Studienbeauftragten genehmigt werden. ³Voraussetzung zum Fachpraktikum I ist die bestandene Diplomvorprüfung in den Fächern "Mathematik I + II" und "Werkstoffkunde I + II" und die erfolgreiche Teilnahme am Grundpraktikum. ⁴Voraussetzung zum Fachpraktikum II der Hauptstudienrichtung ist die bestandene Diplomvorprüfung und die erfolgreiche Teilnahme am Grundpraktikum.

(12) Voraussetzung für das **Seminar** der Hauptstudienrichtung und des 1. werkstoffwissenschaftlichen Nebenfaches ist die bestandene Diplomvorprüfung.

(13) Studienarbeit

¹Im Rahmen des Hauptstudiums ist im Hauptfach eine Studienarbeit durchzuführen.

²Sie soll in ihren Anforderungen so gestellt werden, dass sie eine Bearbeitungszeit von ca. 120 Stunden erfordert und durch Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung nach

maximal drei Monaten abgeschlossen werden kann.³ Eine Verlängerung auf maximal vier Monate kann vom Studienbeauftragten oder seinem Vertreter auf Antrag in besonders begründeten Fällen genehmigt werden.⁴ Die Bearbeitungszeit ruht, wenn der Student nachweist, dass er krankheitsbedingt an der Bearbeitung gehindert war.⁵ Der betreuende Hochschullehrer setzt Anfangs- und Abgabetermin fest und benotet die Studienarbeit nach der Notenskala des § 9 Abs. 1 und 2 DiplPrOTF.⁶ Ist die Studienarbeit mit einer Note schlechter als 4,0 benotet worden oder gilt sie wegen Fristüberschreitung als mit nicht ausreichend bewertet, so ist die Studienarbeit nicht bestanden.⁷ Eine nicht bestandene Studienarbeit kann nur einmal wiederholt werden, eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.⁸ Die Studienarbeit ist von dem Hochschullehrer, der die Arbeit ausgegeben hat, spätestens innerhalb von drei Monaten nach der Abgabe zu bewerten.⁹ Bei erfolgreicher Beendigung wird ein Schein ausgefertigt, der Thema, Bearbeitungszeitraum und Note (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4. der FPrOWW) enthält.¹⁰ Das Thema der Studienarbeit kann der Student einmal innerhalb der ersten drei Wochen nach dessen Ausgabe zurückgeben.¹¹ Die Rückgabe muss dem betreuenden Hochschullehrer schriftlich angezeigt werden.¹² Bei einer Wiederholung der Studienarbeit ist die Rückgabe ausgeschlossen.¹³ Die Studienarbeit gilt als nicht bestanden, wenn das Thema der Arbeit verspätet oder unzulässigerweise zurückgegeben wird.

§ 8 Prüfungen

¹Die Regelungen für die Prüfungen, insbesondere aber

- die Zulassungsvoraussetzungen (Leistungsnachweise)
- die zeitliche Gliederung
- die bei der Meldung zu den Prüfungen einzuhaltenden Fristen und
- die Wiederholungsmöglichkeiten

ergeben sich aus der FPrOWW.² Der erste Prüfungsabschnitt der Diplomvorprüfung kann frühestens nach dem zweiten Fachsemester, der zweite Prüfungsabschnitt nach dem vierten Fachsemester abgeschlossen werden.³ Der Student soll sich so rechtzeitig zur Vorprüfung melden, dass er sie bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des fünften Semesters abschließt.⁴ Die Diplomhauptprüfung besteht aus zwei Einzelprüfungen im Hauptfach (zu je 30 Minuten) und aus je einer Einzelprüfung in zwei Nebenfächern (je 30 Minuten) sowie der Diplomarbeit.

§ 9 Anrechenbarkeit von Studienleistungen

¹Die Anrechenbarkeit von Studienleistungen, Studienzeiten und Prüfungsleistungen richtet sich nach § 6 der **Diplomprüfungsordnung der Technischen Fakultät (DiplPrO TF)** und § 9 der **FPrOWW**.² Der Ersatz von Studienleistungen und Scheinen aus dem Bereich der Werkstoffwissenschaften im Hauptstudium durch andere derartige Leistungen ist laut § 10 Abs. 1 Nr. 7 FPrOWW möglich.

§ 10 Studienplan

¹Auf Grundlage dieser Studienordnung wird ein Studienplan aufgestellt, der die Verteilung der Semesterwochenstunden auf die Lehrveranstaltungsarten regelt und Empfehlungen für den Studienverlauf gibt.² Der Studienführer für den Studiengang Werkstoffwissenschaften enthält den Studienplan für das Grundstudium und das Hauptstudium mit der Kennzeichnung von Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen.

§ 11 Studienfachberatung

(1) Den Studenten wird empfohlen, eine Studienfachberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:

- vor der Wahl von Haupt- und Nebenfächern
- nach nicht bestandenen Prüfungen
- im Fall eines Studienfach- bzw. Studiengang- oder Hochschulwechsels.

(2) Am Beginn jedes Wintersemesters wird eine Einführungsveranstaltung für Studienanfänger durchgeführt.

(3) Die Studienfachberatung wird in der Verantwortung der Hochschullehrer des Faches Werkstoffwissenschaften durchgeführt.

§ 12 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Zugleich tritt die Studienordnung für den Diplom-Studiengang für Werkstoffwissenschaften an der Universität Erlangen-Nürnberg vom 8. Juni 1990 (KWMBI II S. 268) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 28. Juli 1999 nach Durchführung des in Art. 72 Abs. 3 BayHSchG vorgesehenen Anzeigeverfahrens (Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 27. Januar 2000 Nr. X/4-5e69eXI-6/37 567).

Erlangen, den 2. Februar 2000

Prof. Dr. G. Jasper
Rektor

Die Satzung wurde am 2. Februar 2000 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 2. Februar 2000 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 2. Februar 2000.